

**Stellungnahme
zu dem**

- a) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner
BT-Drs. 18/841
- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Ulle Schauws, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts
BT-Drs. 18/577 (neu)
- c) Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert)
BT-Drs. 18/842

abgegeben anlässlich
der öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2014

A. Gegenstand der Stellungnahme

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sind drei Gesetzentwürfe, die das Adoptionsrecht für Eingetragene Lebenspartner betreffen: auf der einen Seite ein Gesetzentwurf zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Deutschen Bundestag eingebracht haben,¹ auf der anderen Seite zwei Gesetzentwürfe der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts sowie zum europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern.²

Im Zentrum des Entwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD steht eine Ergänzung von § 9 Abs. 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG).³ Diese Bestimmung lautet derzeit wie folgt:

„Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. Für diesen Fall gelten § 1743 Satz 1, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

Der Entwurf sieht vor, die in § 9 Abs. 7 LPartG enthaltene Verweiskette um § 1742 BGB zu ergänzen und auf diese Weise die bislang nur Ehegatten zugängliche Sukzessivadoption auch Eingetragenen Lebenspartnern zu gestatten.⁴ Angepasst werden sollen

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner, BT-Drucks. 18/841 vom 18. März 2014.

² Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts, BT-Drucks. 18/577 (neu) vom 19. Februar 2014; Entwurf eines Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert), BT-Drucks. 18/842 vom 18. März 2014.

³ Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122, 1159).

⁴ Der fehlende Verweis in § 9 Absatz 7 LPartG auf § 1742 BGB hat bis zur Unvereinbarkeitserklärung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 (BGBl. I S. 428 = BVerfGE 133, 59 [60]) nach überwiegender Ansicht im Schrifttum eine solche Sukzessivadoption verhindert; siehe nur *Dethloff*, Adoption und Sorgerecht – Problembereiche für die eingetragenen Lebenspartner?, FPR 2010, S. 208 (209); *Muscheler*, Die Reform des Lebenspartnerschaftsrechts, FPR 2010, S. 227 (231); *Henkel*, Fällt nun auch das „Fremdkindadoptionsverbot“?, NJW 2011, S. 259; *Gärditz*, Gemeinsames Adoptionsrecht Eingetragener Lebenspartner als Verfassungsgebot?, JZ 2011, S. 930 (930); *Maurer*, Zum Recht gleichgeschlechtlicher Partner auf Adoption, FamRZ 2013, S. 752 (754); *Kemper*, Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner verfassungswidrig, FamRB 2013, S. 115; *Voppel*, in: Staudinger (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, § 9 LPartG Rn. 102 f.; *Wacke*,

zudem auch Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 1 des Gesetzentwurfs), des Adoptionswirkungsgesetzes (Art. 3) und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 4).

In der Summe bewirken die vorgesehenen Regelungen, dass zukünftig ein adoptiertes Kind durch den Eingetragenen Lebenspartner des Adoptivelternteils angenommen werden darf. Ermöglicht wird damit die Sukzessivadoption, also die auf einer Einzeladoption folgende und sie ergänzende Zweitadoption. Die vorgesehene Änderung bewirkt hierbei, dass eine solche Sukzessivadoption unabhängig davon statthaft wird, ob eine Eingetragene Lebenspartnerschaft bereits zum Zeitpunkt der ersten Adoption bestand oder erst danach begründet wird. Hingegen sieht der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD ausdrücklich davon ab, eine gemeinsame Adoption durch Eingetragene Lebenspartner zu ermöglichen.⁵

Letzteres ist der wesentliche Unterschied zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts, den die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht hat. Im Zentrum dieses Gesetzentwurfs steht eine Neufassung von § 9 Abs. 7 LPartG, der folgenden Wortlaut erhalten soll:

„Für die Annahme eines Kindes durch Lebenspartner gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten sowie Art. 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend.“⁶

Mit dieser Formulierung wird über die Sukzessivadoption hinaus auch eine gemeinschaftliche Adoption durch Eingetragene Lebenspartner ermöglicht. Zudem werden durch sie auch sonstige ehebezogene Bestimmungen, die das Adoptionsrecht betreffen, auf Eingetragene Lebenspartnerschaften übertragen. Das gilt etwa für § 1766 BGB. Damit erfolgt hier eine vollständige Gleichstellung mit Ehepartnern. Als Alternative zu der vorgeschlagenen Regelung wird auf die „Öffnung des Instituts Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“ verwiesen.

Neben der Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes sieht der Gesetzentwurf weitere Anpassungen des geltenden Rechts vor, so eine Folgeänderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (Art. 2) und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 3).

in: Säcker/Rixecker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 7, 6. Aufl. 2013, § 9 LPartG Rn. 9.

⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner, BT-Drucks. 18/841 vom 18. März 2014, S. 5 (dort sub IV., a.E.).

⁶ So Art. 1 Nr. 2 b) des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts, BT-Drucks. 18/577 (neu) vom 19. Februar 2014.

Ergänzt wird der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch einen weiteren Gesetzentwurf zum Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern. Seine zentrale Regelung (Art. 1) besteht in der gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG erforderlichen Zustimmung des Bundestages zum Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) und soll so die Voraussetzungen für dessen Ratifikation schaffen. Auf diese Weise soll das derzeit geltende Übereinkommen, das vom 24. April 1967 datiert,⁷ abgelöst werden. Während sich der bisherige Art. 6 des Übereinkommens auf die gemeinschaftliche Adoption für verheiratete Personen bzw. die Einzeladoption von Adoptivkindern eines Ehegatten beschränkt, überlässt es Art. 7 Abs. 2 der revidierten Fassung den Mitgliedstaaten, die Möglichkeit einer Adoption auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften auszudehnen (sog. „Opt-in-Lösung“); dieser Art. 7 Abs. 2 lautet:

„Es steht den Staaten frei, den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf gleichgeschlechtliche Paare zu erstrecken, die miteinander verheiratet oder eine eingetragene Partnerschaft miteinander eingegangen sind. Es steht den Staaten auch frei, den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf verschiedengeschlechtliche Paare und gleichgeschlechtliche Paare zu erstrecken, die in einer stabilen Beziehung zusammenleben.“

Die Ratifikation des europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) beabsichtigen ausweislich der Begründung ihres Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner auch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD.⁸

B. Verfassungsrechtlicher Rahmen des Adoptionsrechts

Eine verfassungsrechtliche Bewertung der zur Diskussion stehenden Gesetzentwürfe im Allgemeinen und der Einführung eines gemeinsamen Adoptionsrechts für Eingetragene Lebenspartner im Besonderen, auf die sich die vorliegende schriftliche Stellungnahme konzentriert, setzt voraus, sich zunächst die verfassungsrechtliche Ausgangslage zu vergegenwärtigen und vor ihrem Hintergrund die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Eingetragenen Lebenspartnerschaften in den Blick zu nehmen.

I. Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Die verfassungsrechtliche Ausgangslage ist zunächst dadurch gekennzeichnet, dass Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG das Bild einer natürlichen (biologischen) Elternschaft zugrunde liegt.

⁷ Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967, ratifiziert durch Gesetz vom 25. August 1980, BGBl. II 1980, S. 1058.

⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner, BT-Drucks. 18/841 vom 18. März 2014, S. 5 (dort sub IV., a.E.).

Von diesem Bild weicht die staatliche Konstruktion einer rechtlichen Elternschaft ab. Daraus folgt indessen nicht ihre pauschale verfassungsrechtliche Unstatthaftigkeit. Allerdings ist sie rechtfertigungsbedürftig, sofern sie mit Grundrechtseingriffen einhergeht bzw. diese ermöglicht. Das ist der Fall bei gesetzlichen Bestimmungen, die eine Annahme als Kind regeln (im Folgenden: Adoption).

Die Entscheidung über eine Adoption wird in Deutschland gem. § 1752 Abs. 1 BGB durch das Familiengericht getroffen. Eine Adoption ist daher eine hoheitliche Maßnahme. Sie stellt sich, grundrechtlich gewendet, als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und, hinsichtlich des Durchtrennens bisheriger familienrechtlicher Beziehungen, unter Umständen auch in das Familiengrundrecht des betroffenen, also des zu adoptierenden Kindes (Art. 6 Abs. 1 GG) dar. Dieser Grundrechtseingriff ist zum einen von besonderer Intensität, zum anderen auch von erheblicher Dauer. Das belegt nicht zuletzt der Umstand, dass Kindern – auch Adoptivkindern – im Bedarfsfalle Unterhaltspflichten für ihre (Adoptiv-)Eltern auferlegt werden können (vgl. § 1601 BGB).⁹ Der mit einer Adoption verbundene Grundrechtseingriff bedarf daher einer Rechtfertigung, die dieser hohen Eingriffsintensität Rechnung zu tragen vermag.

Hinzu kommt, dass zwar grundsätzlich eine Einwilligung der Eltern des Kindes in die Adoption erforderlich ist (§ 1747 BGB), dass diese Einwilligung aber unter bestimmten Voraussetzungen durch das Familiengericht ersetzt werden kann (§ 1748 BGB). Potenziell ist eine Adoption daher auch mit einem Eingriff in das grundrechtlich ausdrücklich geschützte Elternrecht verbunden (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Auch dieser Grundrechtseingriff ist zweifelsohne von besonderer Schwere, was wiederum Auswirkungen auf die Anforderungen an seine Rechtfertigung hat.

Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung der skizzierten Grundrechtseingriffe kann vor diesem Hintergrund nur gelingen, wenn eine Adoption dem Wohl des Kindes dient und wenn sie zudem verhältnismäßig ist (vgl. § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB). Entscheidend hierfür ist, dass sich mit der Adoption die sachlich begründete und empirisch belastbare Aussicht auf eine nachhaltige Verbesserung der persönlichen Verhältnisse und der Rechtsstellung des Kindes einstellt. Allein sie vermag die mit einer Adoption einhergehenden bzw. ermöglichten schweren Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen.

Für den parlamentarischen Gesetzgeber bedeutet dies zunächst, dass er adoptionsgestattende Bestimmungen ausschließlich durch Belange des Kindeswohls legitimieren kann; kindeswohlferme Belange sind zu einer solchen Rechtfertigung per se untauglich. Insbesondere ist das Adoptionsrecht von vornherein kein legitimes Instrument im Ringen Eingetragener Lebenspartner um gesellschaftliche Anerkennung. Sodann ergibt sich hinsichtlich des Rechtfertigungsmaßstabes, dass adoptionsgestattende Regelungen nur zulässig sind, wenn die Kindeswohldienlichkeit der Adoption positiv festgestellt werden

⁹ Dazu näher *Engler*, in: Staudinger (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, § 1601 Rn. 10 ff.; zu den verfassungsrechtlichen Grenzen der Unterhaltspflicht der Kinder BVerfGE 113, 88 (110) = NJW 2005, 1927; aus der zivilrechtlichen Judikatur BGHZ 169, 59 (64) = FamRZ 2006, 1511.

kann. Für eine derartige positive Feststellung bedarf der Gesetzgeber schließlich empirischer bzw. breit abgesicherter fachwissenschaftlicher Grundlagen. Zwar verfügt er hinsichtlich der Auswirkungen der von ihm ergriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen grundsätzlich über einen Prognosespielraum, doch bedeutet dies nicht, dass die Grundlagen einer solchen Prognose der verfassungsgerichtlichen Beurteilung entzogen wären.¹⁰ Vielmehr spricht im Lichte der außerordentlich hohen Bedeutung des Rechtsguts „Kindeswohl“ vorliegend alles für eine intensiviertere inhaltliche bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle der gesetzgeberischen Prognose und ihrer Grundlagen.¹¹ Dem hat der Gesetzgeber Rechnung zu tragen.

II. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Insbesondere zur Sukzessivadoption durch Eingetragene Lebenspartner

Neben der vorstehend skizzierten verfassungsrechtlichen Ausgangslage ist für die Bewertung der eingangs bezeichneten Gesetzentwürfe aus der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur zu den Eingetragenen Lebenspartnerschaften die Senatsentscheidung vom 19. Februar 2013 von Relevanz. Sie betrifft eine spezifische adoptionsrechtliche Sonderkonstellation, die sog. Sukzessivadoption.¹² In der Sache liegt das Urteil auf der Linie der seit 2009 neu ausgerichteten Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zu den Eingetragenen Lebenspartnerschaften, gegen die zwar durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben sind, die aber aufgrund ihrer Verbindlichkeit für den parlamentarischen Gesetzgeber gleichwohl der nachfolgenden Stellungnahme zugrunde gelegt wird.¹³

¹⁰ BVerfGE 50, 290 (332) = NJW 1979, 699.

¹¹ Zur intensivierten inhaltlichen Kontrolle bei Prognoseentscheidungen BVerfGE 7, 377 (415) = NJW 1958, 1035; BVerfGE 11, 30 (45) = NJW 1960, 715; BVerfGE 39, 1 (46, 51 ff.) = NJW 1975, 573; BVerfGE 45, 187 (238) = NJW 1977, 1525.

¹² BVerfG, Urteil v. 19. Februar 2013, 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, BGBl. I 2013 S. 428 = NJW 2013, 847 = BVerfGE 133, 59. Zu diesem Urteil aus dem Schrifttum *Brosius-Gersdorf*, Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft, FamFR 2013, S. 169; *Frenz*, Eheschutz ade? BVerfG stärkt gleichgeschlechtliche Paare, NVwZ 2013, S. 1200; *Kemper*, Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner verfassungswidrig, FamRB 2013, S. 115; *Kroppenberg*, Unvereinbarkeit des Verbots der sukzessiven Stiefkindadoption durch eingetragene Lebenspartner mit dem Grundgesetz, NJW 2013, S. 2161; *Maurer*, Zum Recht gleichgeschlechtlicher Partner auf Adoption, FamRZ 2013, S. 752 (754 ff.); *Reinhardt*, Viel Rauch um wenig Neues. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013, RdJB 2013, S. 342; *Reimer/Jestaedt*, Anmerkung JZ 2013, S. 468; *Roßmann*, Die Gleichstellung der sog. Homo-Ehe, FuR 2013, S. 241.

¹³ BVerfGE 124, 199 = NJW 2010, 1439; BVerfGE 126, 400 = NJW 2010, 2783; BVerfGE 131, 239 = NVwZ 2012, 1304; BVerfGE 132, 179 = NJW 2012, 2719. Kritisch zu dieser Judikatur zuletzt *Gärditz*, Verfassungsgebot Gleichstellung? Ehe und Eingetragene Lebenspartnerschaft im Spiegel der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, in: Uhle (Hrsg.), Zur Disposition gestellt? Der besondere Schutz von Ehe und Familie zwischen Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit, 2014, S. 85 (89 ff.); *Seiler*, Ehe und Familie – noch besonders geschützt? Der Auftrag des Art. 6 GG und das einfa-

Das Gericht stellt in seinem Urteil fest, dass die gesetzliche Ermöglichung der Sukzessivadoption für Ehepartner und deren gleichzeitige rechtliche Unterbindung für Eingetragene Lebenspartner Art. 3 Abs. 1 GG verletze: Hierdurch, so das BVerfG, werde auf der einen Seite das adoptierte Kind eines Eingetragenen Lebenspartners sowohl gegenüber dem adoptierten Kind eines Ehegatten als auch gegenüber dem leiblichen Kind eines Eingetragenen Lebenspartners verfassungswidrig benachteiligt,¹⁴ auf der anderen Seite aber auch ein Eingetragener Lebenspartner gegenüber einem Ehegatten.¹⁵ Für eine verfassungskonforme Neuregelung setzt das Urteil dem parlamentarischen Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 2014.

In der Begründung seiner Entscheidung setzt sich das BVerfG ausführlich mit der einer Sukzessivadoption zu Grunde liegenden Sonderkonstellation auseinander. So verweist es darauf, dass in einem derartigen Fall Bindungen des adoptierten Kindes nicht nur zu der erstannehenden Person entstehen, sondern durch das faktische Zusammenleben auch zu dessen Eingetragenen Lebenspartner. Zudem sei der Ausschluss der Sukzessivadoption nicht geeignet, „etwaige Gefahren des Aufwachsens eines Kindes mit gleichgeschlechtlichen Eltern zu beseitigen“, denn auch ein solcher Ausschluss könne in dieser Konstellation nicht verhindern, dass das Kind mit seinem Adoptivelternteil und dessen gleichgeschlechtlichem Lebenspartner faktisch zusammenlebe.¹⁶

Das einer Sukzessivadoption in aller Regel vorausgehende faktische Zusammenleben eines Kindes mit dem homosexuellen Partner seines Adoptivelternteils leitet und prägt weithin auch die weitere Entscheidungsbegründung, für die das BVerfG auf den von ihm eingeholten psychologischen Sachverstand zurückgreift. Gestützt auf diesen, führt das Gericht aus, dass im Falle eines solchen Zusammenlebens eine rechtliche Gleichstellung „stabilisierende entwicklungspsychologische Effekte“ haben könne und das gemeinsame Sorgerecht „das Zugehörigkeitsgefühl der Kinder und das Verantwortungsgefühl der Eltern stärken und die gemeinsame Erziehung erleichtern [könne]“. Umgekehrt könne das Kind gerade aufgrund des faktischen Zusammenlebens „die Verweigerung der rechtlichen Anerkennung seines Verhältnisses zum sozialen Elternteil als Abwehr und Ablehnung seiner Person und seiner Familie erleben.“¹⁷

Hinzutrete, dass eine Sukzessivadoption auch die Rechtsstellung des Kindes bei der Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Trennung oder Tod verbessere.¹⁸ Insbesondere

che Recht, ebd., S. 85 (55 f.); siehe ferner *Hillgruber*, Anmerkung, JZ 2010, S. 41; *Krings*, Vom Differenzierungsgebot zum Differenzierungsverbot – Hinterbliebenenversorgung eingetragener Lebenspartner, NVwZ 2011, S. 26; Aus der Kommentarliteratur so etwa *Uhle*, in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz. Kommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 36 ff.; *von Coelln*, in: Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 6. Aufl. 2011, Art. 6 Rn. 48 ff., v.a. 50; vgl. auch *Badura*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz. Kommentar, Stand der 69. Erg.-Lfg. (Mai 2013), Art. 6 Rn. 58.

¹⁴ BVerfGE 133, 59 (86 f. Rn. 71 ff.).

¹⁵ BVerfGE 133, 59 (98 f. Rn. 104).

¹⁶ BVerfGE 133, 59 (90 Rn. 81).

¹⁷ BVerfGE 133, 59 (91 Rn. 83).

¹⁸ BVerfGE 133, 59 (91 ff. Rn. 84 ff.).

re büßten die betroffenen Kinder „durch eine Sukzessivadoption weder verwandtschaftliche Beziehungen noch dadurch vermittelte unterhalts- oder erbrechtliche Ansprüche ein.“ Im Detail:

„Mit der Annahme enden zwar grundsätzlich das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (§ 1755 Abs. 1 BGB); Unterhaltsansprüche, das Erbrecht, die elterliche Sorge und das Umgangsrecht erlöschen. Im Falle der Sukzessivadoption sind diese Ansprüche gegenüber früheren Elternteilen und deren Verwandten jedoch bereits mit der ersten Adoption erloschen. Die Sukzessivadoption bewirkt insoweit einen Zugewinn an Rechten, führt aber nicht zu einem weiteren Rechtsverlust.“¹⁹

Ausdrücklich weist das Gericht im Kontext dieser Ausführungen darauf hin, dass sich diese ausschließlich auf die adoptionsrechtliche Sonderkonstellation der Sukzessivadoption beziehen, denn: Es „bedarf hier keiner Entscheidung, ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption [für Eingetragene Lebenspartner] mit dem Grundgesetz vereinbar ist, obgleich das Gesetz diese für Eheleute zulässt.“²⁰ Insofern bleibt die verfassungsrechtliche Frage eines gemeinsamen Adoptionsrechts Eingetragener Lebenspartner an dieser Stelle offen.

Letzteres hat die 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG mit Beschluss vom 23. Januar 2014 ausdrücklich bestätigt. So wird hier dezidiert ausgeführt, dass das BVerfG in der Entscheidung zur Sukzessivadoption „offengelassen [habe], ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption durch zwei eingetragene Lebenspartner mit dem Grundgesetz vereinbar ist, weil dies nicht Gegenstand des dortigen Verfahrens war“.²¹ In der Sache hat die Kammer in dem genannten Beschluss eine Richtervorlage zur Frage, ob die Nichtzulassung der gemeinschaftlichen Adoption durch Eingetragene Lebenspartner mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, aus formellen Gründen als unzulässig zurückgewiesen.²²

C. Verfassungsrechtliche Bewertung der zur Diskussion stehenden Gesetzentwürfe

I. Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner, BT-Drs. 18/841

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner, den die Fraktionen der CDU/CSU

¹⁹ BVerfGE 133, 59 (93 Rn. 90).

²⁰ BVerfGE 133, 59 (94 Rn. 92).

²¹ BVerfG (K), Beschluss v. 23. Januar 2014, 1 BvL 2/13, 1 BvL 3/13 = FamRZ 2014, 537 (538 Rn. 27).

²² BVerfG (K), FamRZ 2014, 537 (538 Rn. 27).

und SPD vorgelegt haben, unterliegt im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Entscheidung des BVerfG vom 19. Februar 2013 keinen verfassungsgerichtlichen Risiken. Vielmehr setzt dieser Gesetzentwurf das bundesverfassungsgerichtliche Urteil „eins“ – und damit vollumfänglich – um. Dass sich die Gesetzesinitiative hierbei für eine materielle Angleichung an die bereits bislang für Ehepartner bestehende Rechtslage entscheidet, liegt – wie das BVerfG in seiner Entscheidung explizit anerkannt hat – innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums.²³ Das bedeutet nicht, dass in der Sache nicht auch andere inhaltliche Regelungen, etwa eine allgemeine Beschränkung der Sukzessivadoption, verfassungsrechtlich statthaft gewesen wäre. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung auch hierauf hingewiesen.

II. Der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts, BT-Drs. 18/577 (neu) sowie der Entwurf eines Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert), BT-Drs. 18/842

Sofern der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts, den die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht hat, auch die Einführung der Sukzessivadoption für Eingetragene Lebenspartner umfasst, lassen sich die vorstehenden Ausführungen unverändert auf diesen Gesetzentwurf übertragen.

Anderes gilt freilich für die von ihm zusätzlich umfasste allgemeine Anpassung des Adoptionsrechts an die für Ehepaare geltenden Bestimmungen, namentlich für die Ermöglichung einer gemeinsamen Adoption durch Eingetragene Lebenspartner.

1. Verfassungsrechtliche Pflicht zur gesetzgeberischen Gewährung des gemeinsamen Adoptionsrechts kraft Gleichheitsgebotes?

Die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs postuliert, dass unter der Geltung des Grundgesetzes ein gleichheitsrechtlich fundierter Anspruch auf Erstreckung der für Ehepartner geltenden adoptionsrechtlichen Regelungen auf Eingetragene Lebenspartner bestehe. Jedenfalls aus der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung zur Sukzessivadoption folge daher eine entsprechende Pflicht des Gesetzgebers.²⁴

Dieser Rechtsstandpunkt ist in doppelter Weise unzutreffend: auf der einen Seite verkennt er, dass sich die Entscheidung zur Sukzessivadoption mit einem adoptionsrechtlichen Sonderfall auseinandersetzt, der sich auf andere adoptionsrechtliche Konstellationen nicht ohne Weiteres übertragen lässt, sondern sich – im Gegenteil – von ihr in verfassungsrechtlich relevanter Weise unterscheidet; auf der anderen Seite missachtet er,

²³ BVerfGE 133, 59 (99 Rn. 106).

²⁴ BT-Drucks. 18/577 (neu), S. 6 f.

dass sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. Februar 2013 dezidiert auf den Fall der Sukzessivadoption beschränkt hat.

Zu Ersterem: Die Begründung der Senatsentscheidung vom 19. Februar 2013 wird, wie oben dargestellt,²⁵ weithin geprägt durch die bei einer Sukzessivadoption vorliegende Sonderkonstellation, die sich dadurch auszeichnet, dass bei ihr ein adoptiertes Kind ungeachtet der rechtlichen Lage nicht nur mit seinem Adoptivelternteil, sondern faktisch auch mit dessen homosexuellem Partner zusammenlebt. Dem versucht die bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung zur Sukzessivadoption Rechnung zu tragen, was erklärt, warum sich zentrale Passagen der Entscheidungsbegründung in aller Ausführlichkeit diesem Umstand widmen.

So basiert die Argumentation des Gerichts auf der einen Seite darauf, nachzuweisen, dass auch ein Ausschluss der Sukzessivadoption nicht dazu geeignet wäre, „etwaige Gefahren des Aufwachsens eines Kindes mit gleichgeschlechtlichen Eltern zu beseitigen“, weil das faktische Zusammenleben auch dadurch nicht verhindert werden könne.²⁶ Ausdrücklich führt der Senat in diesem Kontext aus, dass auch der gesetzliche Ausschluss der Sukzessivadoption nicht verhindern könne, dass ein Kind in einer gleichgeschlechtlichen Paargemeinschaft aufwache, „in der ihm komplementäre Elemente einer Erziehung durch verschiedengeschlechtliche Eltern fehlten“.²⁷ Auf der anderen Seite hebt der Senat hervor, dass die Sukzessivadoption dem Kindeswohl „in den hier zu beurteilenden Konstellationen“ zuträglich sei, weil eine weitere Adoption „der Stabilisierung und Integration des Kindes in seine neue Familie“, also in die faktisch ohnehin bestehende Lebensgemeinschaft mit seinem Adoptivelternteil und dessen gleichgeschlechtlichem Lebenspartner, diene.²⁸ Auf dieser Grundlage kann das Gericht argumentieren, dass ein Kind durch eine Sukzessivadoption zum Beispiel Gewissheit darüber erhält, „dass ihm im Fall des Verlusts des einen Elternteils ein anderer Elternteil bliebe.“ Auch kann es seine Ansicht damit begründen, dass in der spezifischen Konstellation der Sukzessivadoption ein Kind „die Verweigerung der rechtlichen Anerkennung seines Verhältnisses zum sozialen Elternteil als Abwehr und Ablehnung seiner Person und seiner Familie erleben [könne].“ Zudem vermag das Bundesverfassungsgericht darauf hinzuweisen, dass eine Sukzessivadoption „die Rechtsstellung des Kindes bei Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Trennung oder Tod verbessern [könne]“. So lasse im Fall der Auflösung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft „erst eine Sukzessivadoption ... eine die Kindeswohlerfordernisse berücksichtigende Regelung des Sorgerechts zu, die der emotionalen Bindung des Kindes zum anderen Lebenspartner Rechnung tragen könnte.“ Und schließlich, so das Gericht weiter, würde das Kind durch eine Sukzessivadoption auch „in materieller Hinsicht ... grundsätzlich rechtlich besser abgesichert“, da es „insbesondere in unterhalts- und erbrechtlicher Hinsicht profitiere“, ohne dass es hierbei durch andere Verwandtschaftsverhältnisse begründete unterhalts- oder erbrechtliche Ansprüche einbüße: Denn „im [Sonder-]Fall der Sukzessivadoption sind diese Ansprüche ge-

²⁵ B. II.

²⁶ BVerfGE 133, 59 (90 Rn. 81).

²⁷ BVerfGE 133, 59 (94 f. Rn. 93).

²⁸ Hierzu und zum Folgenden BVerfGE 133, 59 (91 ff. Rn. 82 ff.).

genüber früheren Elternteilen und deren Verwandten ... bereits mit der ersten Adoption erloschen.“ Die Summe dieser Erwägungen führt das Gericht zu seinem Fazit:

„Die Sukzessivadoption bewirkt insoweit einen Zugewinn an Rechten, führt aber nicht zu einem weiteren Rechtsverlust.“

Es liegt auf der Hand, dass die vorstehend referierten Erwägungen ausschließlich für den Sonderfall der Sukzessivadoption gelten, aber gerade nicht für den Fall einer gemeinsamen Fremdkindadoption. Denn in diesem Falle ist zu Beginn des Adoptionsverfahrens noch nicht absehbar, welches Kind im fraglichen Einzelfall für eine Adoption in Betracht kommt. Ein potenzielles Adoptivkind kennt daher die Adoptionsbewerber zunächst gerade nicht, geschweige denn lebt es mit ihnen faktisch bereits seit längerem zusammen. Es bestehen folglich in dieser Konstellation, anders als im Fall der Sukzessivadoption, auch keine faktischen Bindungen des Kindes zu den Annehmenden, denen das Recht Rechnung zu tragen und auf die es Rücksicht zu nehmen hätte, um negative Rückwirkungen auf das Kindeswohl zu vermeiden. Folglich kann es bei einem gemeinsamen Adoptionsrecht nicht darum gehen, durch sie die Integration eines Kindes in eine faktisch bereits bestehende neue Lebensgemeinschaft mit einem Adoptivelternteil und dessen Lebenspartner zu fördern, es kann weiterhin nicht darum gehen, tatsächlich bestehende Lebensverhältnis nunmehr auch rechtlich anzuerkennen und es kann schließlich nicht argumentiert werden, ein zu adoptierendes Kind profitiere in unterhalts- und erbrechtlicher Hinsicht, ohne hierbei die entsprechenden Ansprüche gegenüber seinen Elternteilen und deren Verwandten zu verlieren: Vielmehr bestehen in der Konstellation der gemeinsamen Adoption diese Rechte des Kindes unverändert fort. Kurzum: die Feststellung, eine Adoption bewirke „einen Zugewinn an Rechten“, führe aber „nicht zu einem weiteren Rechtsverlust“, trifft auf ein gemeinsames Adoptionsrecht gerade nicht zu. Das zeigt an, dass sich die Situation einer gemeinsamen Adoption von dem gerichtlich beurteilten Sonderfall der Sukzessivadoption ganz erheblich unterscheidet.

Daraus folgt, dass sämtliche Begründungsstränge der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung vom 19. Februar 2013, die auf das im Sonderfall der Sukzessivadoption vorliegende faktische Zusammenleben des betreffenden Kindes mit dem Eingetragenen Lebenspartner seines Adoptivelternteils Bezug nehmen, auf den Fall der gemeinsamen Adoption nicht übertragbar sind, im Gegenteil: Die auf das faktische Zusammenleben abzielenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts greifen hier gerade nicht. Auch wenn durchaus zu konzidieren ist, dass die Regelung der Sukzessivadoption und die des gemeinsamen Adoptionsrechts eine inhaltliche Nähe zueinander haben, kann daher noch nicht umstandslos von der verfassungsrechtlichen Beurteilung der einen (Sonder-)Konstellation auf die der anderen (sich in relevanter Weise unterscheidenden) Konstellation geschlossen werden.

Gegen die durch den Gesetzentwurf suggerierte verfassungsgerichtliche Inpflichtnahme des parlamentarischen Gesetzgebers zur Erstreckung des gemeinsamen Adoptionsrechts auf Eingetragene Lebenspartner sprechen schließlich auch die oben nachgezeichneten Entscheidungen selbst: Denn in ihnen beschränkt sich das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich auf den Sonderfall der Sukzessivadoption. Zuletzt hat es in der erwähnten

Kammerentscheidung vom 23. Januar 2014 dezidiert dargelegt, dass über andere adoptionsrechtliche Konstellationen bislang bundesverfassungsgerichtlich nicht, auch nicht durch das Urteil vom 19. Februar 2013, entschieden ist:

„Das Bundesverfassungsgericht [hat] in dieser Entscheidung offengelassen, ob der Ausschluss der gemeinschaftlichen Adoption durch zwei eingetragene Lebenspartner mit dem Grundgesetz vereinbar ist, weil dies nicht Gegenstand des dortigen Verfahrens war.“²⁹

Das gilt es ernst zu nehmen.

2. Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Adoptionsrechts?

Ist eine gesetzgeberische Einräumung des gemeinsamen Adoptionsrechts für Eingetragene Lebenspartner vor diesem Hintergrund auch im Lichte der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung zur Sukzessivadoption nicht geboten, stellt sich die Frage, ob ihre im Gesetzentwurf vorgesehene Ermöglichung zumindest den oben³⁰ skizzierten verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine verfassungskonforme Regelung des Adoptionsrechts genügt, die aus der Rechtfertigungsbedürftigkeit der mit einer Adoption einhergehenden (bzw. der von ihr ermöglichten) Grundrechtseingriffe resultieren.

Diese Anforderungen beziehen sich, wie ausgeführt, u.a. auf die Grundlagen, auf die der Gesetzgeber seine Erwartung stützt, dass mit einer adoptionsermöglichenden Regelung eine Stärkung des Kinderwohls erfolgen wird. Diesbezüglich ist im vorliegenden Fall festzuhalten, dass die wissenschaftlich aufbereitete empirische Basis hinsichtlich der möglichen psychosozialen Auswirkungen einer Kindererziehung durch homosexuelle Paare nach gemeinsamer Adoption außerordentlich dünn ist. Soweit in der politischen Diskussion vielfach auf die im Auftrag des Bundesjustizministeriums vom Bayerischen Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg durchgeführte Studie „Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften“ verwiesen wird, derzufolge für das Wohlergehen der Kinder nicht die geschlechtliche Familienstruktur, sondern die Qualität der innerfamiliären Beziehungen von entscheidender Bedeutung sein soll,³¹ ist darauf hinzuweisen, dass diese Studie nicht allgemein anerkannt wird, weil sie an verschiedenen Schwächen leidet. Zu diesen Schwächen zählt u.a., dass es ihr an einer umfassenden und pluralistischen Beteiligung ausgewiesener Wissenschaftler sowie an dem Versuch mangelt, auch gegenläufige Positionen zu würdigen und ihre Stellungnahme in differenzierender Abwägung mit diesen zu begründen. Angesichts dessen kann der Studie keine entscheidende wissenschaftlich fundierte Aussagekraft beigemessen werden.

²⁹ BVerfG (K), Beschluss v. 23. Januar 2014, 1 BvL 2/13, 1 BvL 3/13 = FamRZ 2014, 537 (538 Rn. 27).

³⁰ B. I.

³¹ Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2009, S. 305.

Damit fehlt es derzeit in erheblichem Umfang an belastbaren Erkenntnissen, die eine Kindeswohlzuträglichkeit des gemeinsamen Adoptionsrechts gleichgeschlechtlicher Partner belegen würden. Gleichzeitig werden aus fachwissenschaftlicher Perspektive Bedenken vorgetragen, denen zufolge eine gemeinsame Adoption durch homosexuelle Paare nachteilige psychosoziale Konsequenzen für die hiervon betroffenen Kinder nach sich ziehen könnte. Diese Bedenken gründen nicht in dem Umstand, dass Kinder – wie die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs ausführt³² – „Liebe, Fürsorge und Geborgenheit“ nicht auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren erfahren könnten.³³ Sie speisen sich vielmehr aus dem Fehlen der sonst durch Mutter und Vater in die Erziehung eingebrachten komplementären Elemente. So wird darauf hingewiesen, dass für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dessen Verankerung in der Beziehung zu Mutter *und* Vater von zentraler Bedeutung ist. Zudem wird hervorgehoben, dass namentlich für die Herausbildung der eigenen geschlechtlichen Identität die Identifikation mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil bei gleichzeitiger Spannung gegenüber dem gegengeschlechtlichen Elternteil von maßgeblicher Relevanz ist. Schließlich wird geltend gemacht, dass ein Kind aufgrund der homosexuellen Partnerschaft, in der es im Falle einer gemeinsamen Adoption aufwächst, in nicht unwesentlichen Teilen seines gesellschaftlichen Umfeldes – insbesondere in seinem Umgang mit anderen Kindern – auf Bedenken, Ablehnung und Ausgrenzung stoßen kann.³⁴

Angesichts derartiger Bedenken kann eine Rechtfertigung des mit einer gemeinsamen Adoption verbundenen Grundrechtseingriffs nicht gelingen, solange dem parlamentarischen Gesetzgeber die erforderlichen empirischen Grundlagen fehlen und breit abgesichertes, auch Gegenansichten verarbeitendes Fachwissen nicht zur Verfügung steht, um die angeführten Zweifel zu überwinden.³⁵ Hierüber hilft auch die Figur des gesetzgeberischen Prognosespielraums nicht hinweg, weil auch eine gesetzgeberische Prognose auf belegbaren Grundlagen beruhen muss, die ausgewiesen werden müssen und der bundesverfassungsgerichtlichen Kontrolle zugänglich sind.³⁶

Insbesondere kann ohne eine erhärtete empirische oder fachwissenschaftlich breit abgesicherte Grundlage gesetzgeberisch nicht umstandslos – gleichsam „ins Blaue hinein“ – die Verhältnismäßigkeit des mit einer Adoption verbundenen Grundrechtseingriffs unterstellt werden kann. Das zeigt sich bereits auf der Stufe der Geeignetheit, da ange-

³² BT-Drucks. 18/577 (neu), S. 5.

³³ Siehe hierzu bereits den vom 9. November 2000 datierenden Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages bei der Schaffung des LPartG, BT-Dr s. 17/1429, S. 6: „...selbstverständlich ist mit der Ausklammerung der Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Adoption keine negative Aussage über die Erziehungsfähigkeit gleichgeschlechtlich orientierter Personen intendiert.“

³⁴ Vgl. *Eggen*, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften – Gegenwart und künftige Entwicklungen, *Praxis der Rechtspsychologie* 13 (1), 2003, S. 25 (32); *Nave-Herz*, Die eingetragene Lebenspartnerschaft – soziologische Aspekte, *Praxis der Rechtspsychologie* 13 (1), 2003, S. 45 (50).

³⁵ Vgl. auch die diesbezüglichen Bedenken des Deutschen Familienverbandes, wiedergegeben in BVerfGE 133, 59 (72 Rn. 37).

³⁶ BVerfGE 50, 290 (332) = NJW 1979, 699; siehe dazu bereits oben sub B. I.

sichts der skizzierten Bedenken ohne derartige Erkenntnisse über die psychosozialen Folgen nicht von der Eignung eines gemeinsamen Adoptionsrechts für eine Stärkung des Kindeswohls ausgegangen werden kann. Das gilt umso mehr, als bei einem gemeinsamen Adoptionsrecht Eingetragener Lebenspartner zu berücksichtigen ist, dass das adoptierte Kind in seinem Umfeld sozialer Stigmatisierung ausgesetzt sein kann. Soweit hiergegen teilweise der Einwand erhoben wird, dass eine solche, aus der gesellschaftlichen Sphäre stammende Stigmatisierung dem Staat nicht zugerechnet werden könne, überzeugt dieser Einwand im Kontext einer hoheitlichen Adoption deshalb nicht, weil es hier der Staat ist, der rechtliche Familienbeziehungen konstituiert. Für die hiermit verbundenen Folgen, auch für zu erwartende gesellschaftliche Reaktionsweisen, trifft ihn eine umfassende Verantwortung. Das gilt umso mehr, als gerade Kinder, die zur Adoption gelangen, aufgrund des bisherigen Verlaufs ihres Lebens ohnehin gegenüber anderen Kindern benachteiligt sind und den Staat daher eine besondere Pflicht dafür trifft, sie vor weiteren Belastungen zu bewahren. Über die Geeignetheit hinaus kann schließlich auch von einer Erforderlichkeit der skizzierten Grundrechtseingriffe ohne belastbare empirische oder fachwissenschaftlich umfänglich gesicherte Erkenntnisse nicht ausgegangen werden. Andernfalls setzte sich der parlamentarische Gesetzgeber dem naheliegenden Einwand aus, dass ein milderer Mittel aus Sicht des Kindeswohls jene Adoptionen sind, in denen Kinder den mütterlichen und den väterlichen Teil des Lebensspektrums kennenlernen können und überdies in geringerem Ausmaß der Gefahr einer sozialen Stigmatisierung ausgesetzt werden.³⁷ Schließlich erfordert auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ein gesetzgeberisches Handeln auf hinreichender empirischer bzw. fachwissenschaftlich hinlänglich gesicherter Grundlage.

Fazit: Aus verfassungsrechtlicher Sicht stößt die Rechtfertigung des mit einer Adoption verbundenen Eingriffs in die Grundrechte des betroffenen Kindes solange auf erhebliche Probleme, wie auf empirischer Grundlage, zumindest aber auf der Grundlage eines breit abgesicherten, Gegenansichten berücksichtigenden Meinungsstandes die Kindeswohlzuträglichkeit eines gemeinsamen Adoptionsrechts wissenschaftlich nicht positiv belegt ist. Daher empfiehlt es sich, gesetzgeberisch bei einer über die Sukzessivadoption hinausgehenden Ausweitung des Adoptionsrechts Zurückhaltung zu üben.

3. Exkurs: Alternative?

Angesichts des Umstands, dass der Gesetzentwurf – wie oben erörtert – von dem Bemühen getragen ist, die dortige Position als verpflichtenden Ausfluss der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur darzustellen, erstaunt, dass er als Alternative zu der von ihm vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung schließlich die „Öffnung des Instituts Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“ anführt.³⁸

³⁷ Das würde jedenfalls solange zu gelten haben, wie ein Überhang an Adoptionsanträgen aus stabilen heterosexuellen Partnerschaften vorliegt. Dieser Überhang ist in der Bundesrepublik Deutschland stabil. So standen im Jahre 2012 rechnerisch einem zur Adoption vorgemerkten Minderjährigen sechs mögliche Adoptiveltern gegenüber: *Statistisches Bundesamt*, Pressemitteilung vom 26. Juli 2013 – 250/13.

³⁸ BT-Drucks. 18/577 (neu) vom 19. Februar 2014, S. 1.

Insoweit ist daran zu erinnern, dass das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich und auch im Rahmen seiner Judikatur zu den Eingetragenen Lebenspartnerschaften wiederholt darauf hingewiesen hat, dass notwendige Voraussetzung einer Ehe im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG die Geschlechtsverschiedenheit der Ehepartner ist. Nach bundesverfassungsgerichtlicher Judikatur sind gleichgeschlechtliche Verbindungen daher vom Ehebegriff eindeutig ausgeschlossen.³⁹ So hat etwa die erste Entscheidung zu den Eingetragenen Lebenspartnerschaften ausgeführt:

„Zum Gehalt der Ehe, wie er sich ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Änderungen ihrer rechtlichen Gestaltung bewahrt und durch das Grundgesetz seine Prägung bekommen hat, gehört, dass sie die Vereinigung eines Mannes und einer Frau [...] ist [...].“⁴⁰

Diese Position wird in den Judikatur des Bundesverfassungsgerichts konsequent aufrechterhalten. Aus der jüngsten Zeit hat etwa die vom 19. Juni 2012 datierende Entscheidung für den Familienzuschlag für Eingetragene Lebenspartner diesbezüglich festgehalten:

„Die Ehe als allein der Verbindung zwischen Mann und Frau vorbehaltenes Institut (vgl. BVerfGE 105, 313 <345>) erfährt durch Art. 6 Abs. 1 GG einen eigenständigen verfassungsrechtlichen Schutz.“⁴¹

Diese Ansicht wird im wissenschaftlichen Schrifttum angesichts der mit Art. 6 GG verbundenen Entstehungsgeschichte und Regelungszintention zu Recht ganz überwiegend geteilt.⁴²

³⁹ So etwa BVerfGE 105, 313 (345 f.) = NJW 2002, 2543; BVerfGE 131, 239 (259) = NVwZ 2012, 1304.

⁴⁰ BVerfGE 105, 313 (345 f.) = NJW 2002, 2543.

⁴¹ BVerfGE 131, 239 (259) = NVwZ 2012, 1304.

⁴² Hierzu etwa *Pauly*, Sperrwirkungen des verfassungsrechtlichen Ehebegriffs, NJW 1997, S. 1955; *Scholz/Uhle*, „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ und Grundgesetz, NJW 2001, S. 393 (393, 397); *Tettinger*, Der grundgesetzlich gewährleistete besondere Schutz von Ehe und Familie, EssGespr 35 (2011), S. 117 (133 f.); *Seiler*, Ehe und Familie – noch besonders geschützt? Der Auftrag des Art. 6 GG und das einfache Recht, in: *Uhle* (Hrsg.), Zur Disposition gestellt? Der besondere Schutz von Ehe und Familie zwischen Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit, 2014, S. 85 (37 f.); *Gärditz*, Verfassungsgebot Gleichstellung? Ehe und Eingetragene Lebenspartnerschaft im Spiegel der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, ebd., S. 85 (99 ff.); *Ipsen*, Ehe und Familie, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VII. Freiheitsrechte, 3. Aufl. 2009, § 154 Rn. 9. Aus der Kommentarliteratur stellvertretend so auch *Uhle*, in: *Epping/Hillgruber*, Grundgesetz. Kommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 4; *Coester-Waltjen*, in: *v. Münch/Kunig* (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, Art. 6 Rn. 9; *Badura*, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz. Kommentar, Stand der 69. Erg.-Lfg. (Mai 2013), Art. 6 Rn. 58.

Vor diesem Hintergrund ist die im Gesetzentwurf angeführte Regelungsalternative evident verfassungswidrig.

D. Empfehlung

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird empfohlen, sich jenseits der Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern (revidiert) auf die verfassungsgerichtlich aufgetragene Ermöglichung der Sukzessivadoption durch Eingetragene Lebenspartner zu beschränken und daher den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner (BT-Drucks. 18/841) anzunehmen, den Gesetzentwurf zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts übrigen Gesetzentwürfe (BT-Drucks. 18/577 [neu]) indessen abzulehnen.

gez. Prof. Dr. Arnd Uhle